

Merkblatt

Finanzielle Förderung von Selbsthilfegruppen und selbstorganisierten Initiativen mit sozialen Themen durch die Landeshauptstadt München

Was ist Selbsthilfeförderung?

Selbsthilfegruppen und selbstorganisierte Initiativen mit sozialen Themen können in München durch das Sozialreferat der Landeshauptstadt München finanziell unterstützt werden. Dafür ist keine besondere Rechtsform erforderlich. Es muss sich lediglich um eine nachvollziehbare Gruppe oder Initiative von mindestens 5-7 Personen handeln. Gruppen oder Initiativen, die keine Vereine sind, können nur dann Förderung erhalten, wenn mindestens zwei Mitglieder gemeinsam den Förderantrag stellen und die Haftung für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel übernehmen. *(Selbsthilfegruppen mit Gesundheitshemen werden von den Krankenkassen gefördert. Diese Förderung wird hier nicht behandelt.)*

Welche Gruppen und Initiativen können eine Förderung erhalten?

Förderungswürdige Selbsthilfegruppen oder selbstorganisierte Initiativen können freiwillige Zusammenschlüsse von Menschen auf örtlicher Ebene ohne Vereinsstatus oder anderweitiger Rechtsfähigkeit sowie rechtsfähige Selbsthilfegruppen und selbstorganisierte Initiativen wie z. B. Vereine, Genossenschaften, Stiftungen sein. Die Tätigkeiten dienen der aktiven Teilnahme am Leben, der Stärkung und Aktivierung eigener Fähigkeiten und der Fähigkeiten Anderer und/oder der Verbesserung von belastenden Lebenssituationen. Selbsthilfegruppen oder selbstorganisierte Initiativen arbeiten nicht gewinnorientiert und deren Mitglieder sind direkt oder indirekt von einem gemeinsamen Thema oder sozialen Problem betroffen.

Voraussetzungen für die Förderung:

- Gruppengröße von 5-7 Personen
- Offenheit und Toleranz sowie grundsätzliche Zugänglichkeit für andere Betroffene
- parteipolitische Neutralität und weltanschauliche Offenheit
- Eigenständige Erstellung, Umsetzung eines Konzeptes für die gemeinsamen Aktivitäten durch die Gruppe

Geförderte Zielsetzungen:

- Verbesserung der Lebenssituation von benachteiligten Gruppen
- Bekämpfung von Einsamkeit ausgegrenzter Personen
- Förderung des Zusammenlebens gesunder und kranker Menschen
- Förderung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung
- Förderung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund
- Unterstützung des Zusammenlebens unterschiedlicher Generationen

- Unterstützung der Rückkehr von „ausgegrenzten“ Menschen in die Gemeinschaft (z.B. durch Obdachlosigkeit, Strafvollzug, Suchterkrankung, rassistische, sexistische, sozioökonomische und/oder altersbedingte Diskriminierung usw.)
- Aktivitäten zur Förderung der physischen und psychischen Stabilisierung von Personengruppen im Zusammenhang mit besonderen sozialen Problemlagen (z.B. Arbeitslosigkeit, Mobbing, Workaholic, Missbrauch, altersbedingte Vereinsamung etc.)
- Unterstützung von Familien, Männern und Frauen, Kindern und Jugendlichen

Welche Gruppen / Initiativen werden nicht gefördert?

- dauerhaft professionell angeleitete Gruppen (z.B. gruppentherapeutische Angebote)
- gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen (diese werden von den Krankenkassen gefördert)
- Gruppen, die vorwiegend politische, ideologische oder weltanschauliche Zielsetzungen verfolgen
- Sport- und Freizeitgruppen (diese werden aus anderen Quellen gefördert)
- Kommerziell ausgerichtete Gruppen
- Gruppen deren Aktivitäten für direkt oder indirekt Betroffene eine seelische, gesundheitliche und wirtschaftliche Gefährdung darstellen

Was wird gefördert?

- Die Förderung orientiert sich an den geplanten Maßnahmen/Projekten/Aktivitäten und den dafür nötigen Ausgaben.
- Einmalige und laufende Sachkosten (erstmalige Grundausstattung z.B. Mobiliar oder technische Geräte, Verwaltungskosten z.B. Telefon, Internet, Porto, Verbrauchsmaterial, Öffentlichkeitsarbeit z. B. Flyer, Plakate, Infostände usw.)
- Raumkosten (Miete und Mietnebenkosten – keine Kautionen)
- Kinderbetreuungskosten für Betreuung während der Maßnahmen/Aktivitäten (Aufwandsentschädigung orientiert sich am aktuellen Mindestlohn)
- Fahrtkosten zu den Gruppentreffen für Funktionsträger (max. 1 Person pro Gruppe)
- Muttersprachliche Maßnahmen (Aufwandsentschädigung orientiert sich am Mindestlohn)
- Qualifizierungskosten, Fortbildungen
- Honorarkosten (externe Referent*innen für Fachveranstaltungen oder zu Fortbildungszwecken, Qualifizierung oder im Rahmen eines besonderen Beratungsangebotes)
- Mitgliedsbeiträge und Versicherungen
- Personalkosten (nur in gut begründeten Ausnahmefällen; Personalkosten können nur für unterstützende Tätigkeiten beantragt werden, nicht jedoch für geschäftsführende Tätigkeiten)

Wie viel Eigenanteil ist erforderlich?

Die Selbsthilfegruppe oder selbstorganisierte Initiative muss einen Eigenanteil von mindestens 10 % der beantragten Gesamtkosten selbst einbringen. Der im Förderantrag angegebene Eigenanteil muss in jedem Falle in der vollständigen Höhe eingebracht werden, auch wenn bis zum Ende des Förderjahres nicht alle Maßnahmen umgesetzt werden konnten und damit nicht alle beantragten Fördermittel ausgegeben wurden.

Nicht verwendete Fördermittel müssen an den Zuschussgeber zurückgegeben werden. Werden mehr Mittel ausgegeben als Fördermittel beantragt wurden, bleiben dies Kosten, die von der Gruppe/Initiative selbst getragen werden müssen.

Wo und wann muss die Förderung beantragt werden?

Die Anträge werden beim Sozialreferat (Abteilung Gesellschaftliches Engagement/Bürgerschaftliches Engagement S-GE/BE) gestellt. Informationen und Beratung hierzu bieten das Sozialreferat und das Selbsthilfezentrum (siehe Kontaktdaten unten).

Förderanträge können ab dem 1. September des laufenden Jahres für das nächste Kalenderjahr und spätestens bis zum 15. März des Förderjahres gestellt werden.

Dauer der Förderung:

Die Förderung ist als zeitlich befristete Anschubfinanzierung angelegt und ist jährlich neu zu beantragen. Sie kann in der Regel maximal 8 Jahre lang beantragt werden.

Was ist nicht zuschussfähig?

- Kalkulatorische Kosten (z.B. Privaträume, fiktive Mieten) sowie Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen
- Gerichtskosten, Rechtsanwaltskosten (Ausnahme: Vereinsregister)
- Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten der Gruppe entstanden sind (z.B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen)
- Kosten für die übliche Lebenshaltung wie Essen, Pflegemittel, Kleidung
- Kosten für Geschenke
- Kosten für Sprachkurse für Erwachsene
- Hausaufgaben-/ Lern- und/oder Nachhilfe (Kosten für Materialien sind möglich)
- Kosten für fortlaufende Kurse

Verwendungsnachweis:

Die Selbsthilfegruppe bzw. selbstorganisierte Initiative hat dem Sozialreferat nach Abschluss des Förderjahres einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht. Für den Verwendungsnachweis sind weitere Unterlagen, z.B. ein kurzer Tätigkeitsbericht, ggf. ein aktuelles Inventarverzeichnis, Originalbelege, Kontoauszüge sowie etwaige Geschäfts-, Abschluss-, Prüfungsberichte und Veröffentlichungen vorzulegen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Selbsthilfezentrum

München: Eva Parashar

Tel.: 089/ 53 29 56 – 26

E-Mail: eva.parashar@shz-muenchen.de

Bearbeitung der Anträge

Landeshauptstadt München

Sozialreferat Abteilung Gesellschaftliches Engagement/

Bürgerschaftliches Engagement S-GE/BE

Ridlerstr. 75, 80339 München

E-Mail: engagement.soz@muenchen.de